



Brüssel, den 2. Dezember 2024  
(OR. en)

15877/24

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2024/0304(NLE)**

---

**ECOFIN 1347**  
**FIN 1035**  
**UEM 423**  
**CADREFIN 190**

---

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES** zur Änderung des  
Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung  
des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks

---

---

15877/24

ECOFIN.1.A

**DE**

# **DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 13. Juli 2021  
zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

---

<sup>1</sup> ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Dänemark am 30. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 13. Juli 2021 billigte der Rat die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021“)<sup>2</sup>. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 wurde durch einen Durchführungsbeschluss des Rates vom 9. November 2023<sup>3</sup> geändert.
- (2) Am 22. Oktober 2024 ersuchte Dänemark gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchzuführen sei. Aus diesem Grund legte Dänemark einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage des Artikels 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Dänemark aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 20 Maßnahmen.

---

<sup>2</sup> Siehe Dokumente ST 10154/2021 und ST 10154/21 ADD 1 auf <http://register.consilium.europa.eu>.

<sup>3</sup> Siehe Dokumente ST 14473/23 und ST 14473/23 ADD1 auf <http://register.consilium.europa.eu>.

(4) Dänemark hat erklärt, dass drei Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, um das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahmen zu erreichen. Betroffen sind Zielwert 8 der Investition 2 (Ökologische Umstellung öffentlicher Küchen) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt), die Etappenziele 39 und 40 der Reform 2 (Emissionssteuern für die Industrie) im Rahmen der Komponente 4 (Grüne Steuerreform) und Etappenziel 59 der Reform 1 (Digitale Strategie) im Rahmen der Komponente 6 (Digitalisierung). Ebenso betroffen ist die Beschreibung von Reform 2 (Emissionssteuern für die Industrie) im Rahmen der Komponente 4 (Grüne Steuerreform). Aus diesem Grund hat Dänemark beantragt, die vorgenannten Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

(5) Dänemark hat erklärt, dass neun Maßnahmen geändert wurden, um bessere Alternativen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands einzuführen, damit das ursprüngliche Ziel dieser Maßnahmen erreicht wird. Dies betrifft Zielwert 17 der Investition 6 (Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Flächen) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt), Etappenziel 26 der Investition 3 (Energetische Sanierung öffentlicher Gebäude) und Etappenziel 28 der Investition 5 (Potenzial für die Kohlenstoffabscheidung und -speicherung) im Rahmen der Komponente 3 (Energieeffizienz, umweltfreundliche Wärmeerzeugung und CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung), die Zielwerte 51 und 52 der Investition 7 (Investitionen in Fahrradwege auf staatlichen Straßen und Fahrradsubventionen für Kommunen) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr) und die Etappenziele 55 und 56 der Reform 1 (Digitale Strategie) im Rahmen der Komponente 6 (Digitalisierung). Betroffen ist auch die Beschreibung der folgenden Maßnahmen: Investition 6 (Sanierung von Industriestandorten und kontaminierten Flächen) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt), Investition 1 (Ersatz von Ölbrennern und Gasöfen) und Investition 4 (Energieeffizienz in Haushalten) im Rahmen der Komponente 3 (Energieeffizienz, umweltfreundliche Wärmeerzeugung und CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung), Reform 1 (Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung von Vorschlägen für eine CO<sub>2</sub>-e-Steuer) im Rahmen der Komponente 4 (Grüne Steuerreform) und Investition 2 (Entwicklungstest für Straßenbenutzungsgebühren) und Investition 7 (Investitionen in Fahrradwege auf staatlichen Straßen und Fahrradsubventionen für Kommunen) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr). Aus diesem Grund hat Dänemark beantragt, die vorgenannten Etappenziele, Zielwerte und Maßnahmen zu ändern. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (6) Dänemark hat erklärt, dass sich vier Maßnahmen aufgrund neuer Empfehlungen der Gesundheitsbehörden, an die die Maßnahmen anzupassen sind, sowie aufgrund der hohen Inflation und der unzureichenden Nachfrage teilweise nicht mehr innerhalb der vorgegebenen Fristen verwirklichen lassen. Dies betrifft Etappenziel 5 der Investition 1 (Klinische Studie über die Wirkung von COVID-19-Impfstoffen) im Rahmen der Komponente 1 (Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems), Zielwert 24 der Investition 2 (Energieeffizienz in der Industrie) im Rahmen der Komponente 3 (Energieeffizienz, umweltfreundliche Wärmeerzeugung und CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung), Zielwert 50 der Investition 8 (Subventionsregelung für umweltfreundliche Fähren) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr) und Etappenziel 84 und Zielwert 85 der Teilmaßnahme 3 der Investition 1 (Förderung des Ausbaus der Windenergie) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU). Aus diesem Grund hat Dänemark beantragt, Etappenziel 5 der Investition 1 (Klinische Studie über die Wirkung von COVID-19-Impfstoffen) im Rahmen der Komponente 1 (Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems) zu ändern und Zielwert 24 der Investition 2 (Energieeffizienz in der Industrie) im Rahmen der Komponente 3 (Energieeffizienz, umweltfreundliche Wärmeerzeugung und CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung) zu senken. Darüber hinaus hat Dänemark beantragt, Zielwert 50 der Investition 8 (Subventionsregelung für umweltfreundliche Fähren) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr) sowie Etappenziele 84 und Zielwert 85 der Teilmaßnahme 3 der Investition 1 (Förderung des Ausbaus der Windenergie) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU) zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Dänemark hat erklärt, dass sich eine Maßnahme nicht mehr verwirklichen lässt, weil am Markt keine ausreichende Nachfrage besteht, da im Rahmen der Ausschreibung keine zuschlagsfähigen Angebote eingegangen waren. Dies betrifft Etappenziel 90 und Zielwert 91 der Investition 4 (Ausgeweitete Maßnahme: Potenzial für CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU). Aus diesem Grund hat Dänemark beantragt, Etappenziel 90 und Zielwert 91 der Investition 4 (Ausgeweitete Maßnahme: Potenzial für CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU) zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.
- (8) Dänemark hat ferner beantragt, die Mittel, die dadurch frei werden, dass Maßnahmen gestrichen bzw. in geringerem Umfang durchgeführt werden, nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241 dazu zu verwenden, eine neue Maßnahme einzuführen und den Umfang der Umsetzung für zwei Maßnahmen zu erhöhen. Dies betrifft: Zielwert 43 der Reform 1 (Neugewichtung der Zulassungssteuer für Fahrzeuge und der niedrigen Stromsteuer für das Laden von Elektrofahrzeugen) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr), Zielwert 89 der Investition 3 (Ausgeweitete Maßnahme: Ersatz von Ölbrennern und Gasöfen) und den neuen Zielwert 94 der neuen Investition 5 (Energieeffizienz in der Industrie) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU). Aus diesem Grund hat Dänemark beantragt, den Umfang der erforderlichen Umsetzung von Zielwert 43 der Reform 1 (Neugewichtung der Zulassungssteuer für Fahrzeuge und der niedrigen Stromsteuer für das Laden von Elektrofahrzeugen) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr) und von Zielwert 89 der Investition 3 (Ausgeweitete Maßnahme: Ersatz von Ölbrennern und Gasöfen) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU) zu erhöhen. Ferner hat Dänemark beantragt, Zielwert 94 der neuen Investition 5 (Ausgeweitete Maßnahme: Energieeffizienz in der Industrie) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU) hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

- (9) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Dänemark angeführten Gründe die Änderung nach Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte entsprechend geändert werden.

#### Berichtigung redaktioneller Fehler

- (10) Im Text des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 wurden 23 redaktionelle Fehler gefunden, die acht Etappenziele und Zielwerte sowie sechs Maßnahmen im Rahmen von fünf Komponenten betreffen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte geändert werden, um diese redaktionellen Fehler zu berichtigen, die dazu führen, dass der Inhalt des der Kommission am 30. April 2021 vorgelegten RRP nicht wie zwischen der Kommission und Dänemark vereinbart zum Ausdruck kommt. Diese redaktionellen Fehler betreffen Zielwert 7 der Investition 1 (Ökologischer Landbau) und die Etappenziele 14 und 15 im Rahmen der Reform 1 (Kohlenstoffreiche Böden) im Rahmen der Komponente 2 (Ökologischer Wandel in Landwirtschaft und Umwelt), Etappenziel 21 der Investition 1 (Ersatz von Ölbrennern und Gasöfen), Etappenziel 28 der Investition 5 (Potenzial für CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung) und Etappenziel 29 der Investition 4 (Energieeffizienz in Haushalten) im Rahmen der Komponente 3 (Energieeffizienz, umweltfreundliche Wärmeerzeugung und CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung), Zielwert 43 der Reform 1 (Neugewichtung der Zulassungssteuer für Fahrzeuge und der niedrigen Stromsteuer für das Laden von Elektrofahrzeugen) und Zielwert 52 der Investition 7 (Investitionen in Fahrradwege auf staatlichen Straßen und Fahrradsubventionen für Kommunen) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr) und Etappenziel 83 der Investition 1 (Förderung des Ausbaus der Windenergie) im Rahmen der Komponente 8 (REPowerEU).

Diese redaktionellen Fehler beziehen sich auch auf die Beschreibung der folgenden Maßnahmen: Investition 1 (Klinische Studie über die Wirkung von COVID-19-Impfstoffen) im Rahmen der Komponente 1 (Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems), Investition 5 (Potenzial für CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung) im Rahmen der Komponente 3 (Energieeffizienz, umweltfreundliche Wärmeerzeugung und CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung), Reform 1 (Neugewichtung der Zulassungssteuer für Fahrzeuge und der niedrigen Stromsteuer für das Laden von Elektrofahrzeugen) im Rahmen der Komponente 5 (Nachhaltiger Straßenverkehr) und Investition 1 (KMU: Digitaler Wandel und Handel) im Rahmen der Komponente 6 (Digitalisierung). Darüber hinaus sollten zwei redaktionelle Fehler berichtigt werden, um den Wortlaut von Komponente 3 (Energieeffizienz, umweltfreundliche Wärmeerzeugung und CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung) und Komponente 6 (Digitalisierung) kohärent zu halten. In den nachfolgenden Abschnitten des Anhangs des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 sollten einige redaktionelle Fehler berichtigt werden. Diese Änderungen betreffen den Kostenbetrag unter Punkt 2 und der Verweise auf „Etappenziel/Zielwert“ in den Tranchentabellen für Etappenziel 87 und die Zielwerte 33, 36, 77 und 79. Die Nummerierung der Unterabschnitte in Abschnitt 2: („Finanzielle Unterstützung“) sollte berichtigt werden. Zuletzt wurden die Etappenziele und Zielwerte der dritten, vierten und fünften Tranche neu in aufsteigender Reihenfolge geordnet. Die Durchführung der betreffenden Maßnahmen bleibt von diesen Korrekturen unberührt.

## Bewertung durch die Kommission

- (11) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien bewertet.
- (12) Aus Sicht der Kommission haben die von Dänemark vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

## Positive Bewertung

- (13) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

## Finanzieller Beitrag

- (14) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Dänemarks belaufen sich auf 1 812 081 282 EUR. Da die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Dänemarks den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Dänemark maximal zur Verfügung steht, übersteigen, sollte der nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Gesamtbetrag, der Dänemark für den geänderten RRP zugewiesen wird, 1 625 890 885 EUR betragen.
- (15) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 sollte daher entsprechend geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2021 vollständig ersetzt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Dänemarks wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

*Billigung der Bewertung des RRP*

Die Bewertung des geänderten RRP Dänemarks auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte sowie des zusätzlichen Zielwerts im Zusammenhang mit der Zahlung nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt.“

2. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Geschehen zu ....

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---